

VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG

Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland

René Schneider · Breul 16 · 48143 Münster · Germany (West)

An den

Geschäftsführer der AUNS
Herrn Werner Gartenmann
Thunstrasse 113
3000 BERN
SCHWEIZ
Telefax + 41 (31) 356 27 28
E-Mail: info@auns.ch

Präsident
René Schneider
Breul 16
48143 MÜNSTER
DEUTSCHLAND
Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62
Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61
von 11 Uhr bis 21 Uhr

Vizepräsident und Justiziar
Rechtsanwalt Hendrik Schnelle
Krumme Str. 26
32756 Detmold
Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil (01 76) 62 96 30 97

Münster, den
06.09.2012 – No. 25485

Betr.: Das Abgeltungsteuer-Abkommen vom 21. September 2011 aus
rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Sicht

Sehr geehrter Herr Gartenmann!

Bitte erlauben Sie mir, zu dem Abkommen¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt, welches am 21. September 2011 in Berlin unterzeichnet wurde, und noch nicht in Kraft getreten ist, eine kurze Stellungnahme abzugeben.

1) Quelle/URL: Vorabdruck des Akommens vom 21. September 2011,
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24360.pdf>

Dabei will ich keine parteipolitischen Argumente wiederholen, sondern die Grundsätze des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats sowie das zwischenstaatliche Recht betonen.

Im Strafrecht gibt es keine „Grauzonen“: Eine Handlung ist entweder strafbar oder sie ist nicht strafbar. Die Käufer illegal beschaffter Daten verteidigen sich seit dem Fall Heinrich Kieber (Liechtenstein 2008) damit, ihre Handlungen seien „*rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich*“ (so der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble, vgl. „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 18.02.2008). Besonders dreist wird diese Auffassung durch den NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans bis heute noch vertreten. Dabei müßte er es besser wissen: Das Abgeltungsteuer-Abkommen vom 21.09.2011, welches von der SPD und den GRÜNEN so vehement abgelehnt wird, enthält in Artikel 17 Abs. 3 eine Amnestie für Datendiebe und Datenhehler. Die Artikel-Überschrift lautet: „*Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Haftung*“.

Eine Amnestie via Staatsvertrag und Zustimmungsgesetz für deutsche Straftäter, namentlich Merkel, Steinbrück, Schäuble & Co., unter Ausschluß der Nachäffer Borjans und Kraft?

– 2 –

Wen wundert es, wenn die SPD in Nordrhein-Westfalen und ihre Genossen im übrigen Land sich gegen eine Amnestie für Merkel, Steinbrück & Co. aussprechen, verbunden mit der Behauptung, Datendiebstahl und Datenhehlerei wären in Deutschland gesetzliche Aufgaben der Finanzverwaltung? So hatte Herr Schäuble es früher schließlich auch gesehen!

Artikel 17 Abs. 3 des Abgeltungsteuer-Abkommen hat folgenden Wortlaut: *„Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung [sic] dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz.“*

Damit ist eigentlich alles gesagt: Datendiebstahl und Datenhehlerei sind auch in Deutschland strafbar, sonst bräuchte es keine Amnestie! Das ist zwar nicht so klar geregelt wie in den Paragraphen 131a und 164 des Strafgesetzbuches von Liechtenstein, aber es ist einleuchtend, daß der staatliche Kauf beim ausländischen Kriminellen nicht straflos sein kann.

Deutschland ist – zumindest auf dem Papier – ein Rechtsstaat: *„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“* (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Der Staat und seine Beamten brauchen für jede ihrer Handlungen eine gesetzliche Grundlage, und die gibt es für den Kauf illegal beschaffter Daten nun einmal nicht. Auch im Staats-Etat des Landes Nordrhein-Westfalen wird man vergeblich nach einem Haushaltstitel für solche Erwerbsgeschäfte in der Hehlerei suchen. Richtig ist zwar, daß elektronische Daten keine körperlichen Sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen, und deshalb auch im strafrechtlichen Sinne nicht förmlich „gehehlt“ werden können, genauso richtig ist aber auch, daß der sehr komplexe Sachverhalt des deutschen „Deals“ mit dem ausländischen Datendieb gegen zahlreiche andere Paragraphen des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze verstößt. Deshalb ist es nur folgerichtig, daß Merkel, Steinbrück & Co. sich selbst noch der Strafverfolgung entziehen wollen, solange sie die Macht und die Möglichkeit dazu haben. Schon wegen dieser asozialen Selbstbedienung der deutschen Bundesregierung verstößt das in Rede stehende Abkommen gegen das Rechtsstaatsprinzip.

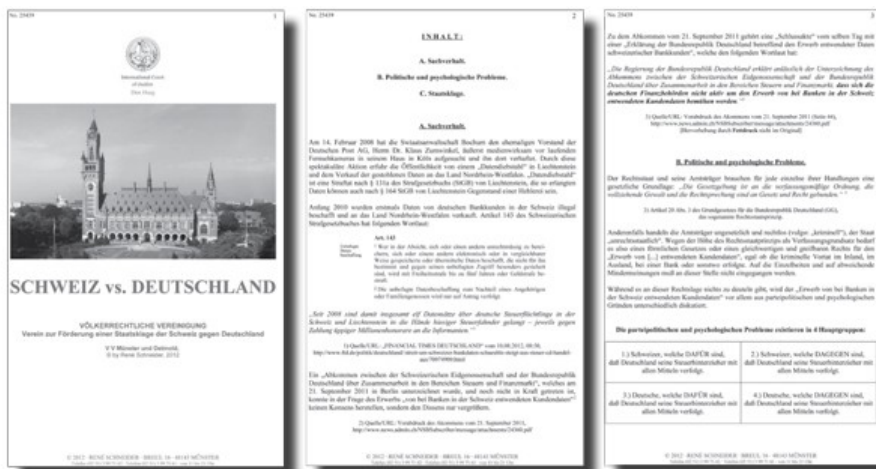
Zwischen den Staaten – nicht über ihnen – regelt das Völkerrecht ein friedliches Miteinander. Dabei sind es neben den ungeschriebenen Regeln des sogenannten Völkergewohnheitsrechts vor allem die allseits gewollten und frei ausgehandelten Verträge, welche die Quelle des Völkervertragsrechts bilden. Nun steht es allen souveränen Staaten frei, ihre Souveränität zu bewahren, oder auf große Teile davon zu verzichten. Deutschland hat – bedauerlicherweise – große Teile seiner Souveränität an den undemokratischen und diktatorischen Moloch mit dem häßlichen Namen „Europäische Union“ verschenkt. Vielleicht denken die „guten Europäer“ in Merkeldeutschland, die Schweiz und ihre Bürger wären genauso vaterlandslose Gesellen wie Merkel & Co., die auf ihre Unabhängigkeit und Souveränität verzichten und sich unterwerfen!

Ich hoffe, daß die Schweiz für Freiheit, Demokratie und Souveränität votiert.

Mit freundlichen Grüßen!

René Schneider

ANHANG



"Schweiz vs. Deutschland"
 Völkerrechtliche Vereinigung - Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland
 Von René Schneider
 "Zeit-Fragen" Nr. 34/35 vom 20. August 2012, Seite 9-10,
 URL: <http://www.zeit-fragen.ch/index.php?id=1025>

ORIGINAL:
 "Schweiz vs. Deutschland"
 Völkerrechtliche Vereinigung - Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland
 Von René Schneider
 URL: <http://www.Staatsklage.de/25439.pdf>

Traduction:
 «Suisse vs Allemagne»
 VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG - Association en faveur d'une plainte de la Suisse contre l'Allemagne
 «Horizons et débats» N°34|35, 27 août 2012, page 9-10
 URL: <http://www.horizons-et-debats.ch/index.php?id=3510>

Traduction:
 «Suisse vs Allemagne»
 VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG - Association en faveur d'une plainte de la Suisse contre l'Allemagne
 «Horizons et débats» N°34|35, 27 août 2012, page 9-10
 URL: http://www.Staatsklage.de/HD_34-35_2012.pdf

Translation:
 "Switzerland vs. Germany"
 VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG - Association for the Advancement of the Proceedings Switzerland
 against Germany
 "Current Concerns" Vol. VII, No 34|35, 27 August 2012, pp. 18-21,
 URL: <http://www.currentconcerns.ch/index.php?id=1949>

Translation:
 "Switzerland vs. Germany"
 VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG - Association for the Advancement of the Proceedings Switzerland
 against Germany
 "Current Concerns" Vol. VII, No 34|35, 27 August 2012, pp. 18-21,
 URL: http://www.Staatsklage.de/CC_34-35_2012.pdf

* * *